

gematik GmbH | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin



Nur per E-Mail an:



Berlin, 29.04.2022

Ihr Antrag nach dem IFG vom 05.08.2021 über fragdenstaat.de

Verträge im Kontext des Vergabeverfahrens (EU-Bekanntmachung Nr. 2020/S 101-244296/ vom 26.05.2020/Los 2) zum "Identity Provider" der Fachanwendung "E-Rezept" in der Telematikinfrastruktur" [#226259]

Sehr

in vorstehender Angelegenheit nehme ich Bezug auf die zwischenzeitlich erfolgte Korrespondenz und teile mit, dass im Zuge der Wiederaufnahme des Drittbeteiligungsverfahrens nach § 8 IFG bislang erst eine weitere Rückäußerung der Research Industrial Systems Engineering (RISE) Forschungs-, Entwicklungs- und Großprojektberatung GmbH erfolgt ist, so dass ich im Interesse der Beschleunigung der Beantwortung zunächst die erbetenen Informationen zu der im Betreff genannten Angelegenheit übermittle; die Informationen bezüglich E-Rezept Fachdienst werden nachgereicht, sobald die Rückäußerung der IBM Deutschland GmbH vorliegt.

Nachfolgend geben wir Ihre Anfrage vom 05.08.2021 nochmals wieder:

"Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Geschlossenen Verträge im Kontext des Vergabeverfahrens (EU-Bekanntmachung Nr. 2020/S 101-244296/ vom 26.05.2020/Los 2) zum "Identity Provider" der Fachanwendung "E-Rezept" in der Telematikinfrastruktur mit RISE

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG)



sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfweise Ermäßigung der Gebühren.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an behördenexterne Dritte. Sollten Sie meinen Antrag ablehnen wollen, bitte ich um Mitteilung der Dokumententitel und eine ausführliche Begründung.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!"

Hierzu hatten Sie mit E-Mail vom 30.03.2022 konkretisiert:

"Bezüglich der Vertragsunterlagen habe ich sechs konkrete Fragen, die ich hoffe nach der Lektüre beantworten zu können.

- 1) Welche Vorgaben wurden bezüglich der Veröffentlichung von Quelltexten, Dokumentation der verwendeten Systemkomponenten, Darstellung des ISMS oder DSMS gemacht (Dauer, Form, Lizenzen, Nachnutzungsmöglichkeiten, Dokumentation, Runbbooks, etc.).
- 2) [Betrifft vorwiegend Vertrag mit IBM] In der Spezifikation der Fachanwendung E-Rezept werden Vorgaben bezüglich der Verwendung einer Vertrauenswürdigen Ausführungsumgebung (VAU) gemacht. Daneben wurde von der Gematik eine Referenzimplementierung für diese VAU öffentlich zur Verfügung gestellt. Hier wäre die Frage inwieweit vertraglich festgehalten wurde, welche Möglichkeiten die Gematik bezüglich der Kontrolle des tatsächlich konkret ausgeführten Codes (bspw. Reproducible Builds) und der konkret verwendeten Infrastruktur hat und ob auch Möglichkeiten bestehen, die Umsetzung dabei notwendiger organisatorischer, informationssicherheitstechni-



- scher Maßnahmen kontrollieren zu können. Ähnliche, vertraglich festgehaltene Kontrollmöglichkeiten bezüglich des Identity Providers(Vertrag mit RISE) würden mich ebenso interessieren.
- 3) Wie oft und in welcher Form wurden/werden Audits bei den Unternehmen durchgeführt? Welche Sicherheitsstandards (neben den in der Gematik-Spezifikation festgehaltenen) müssen vertraglich eingehalten werden?
- 4) Welche Weisungsmöglichkeiten hat die Gematik gegenüber den Unternehmen vertraglich vereinbart?
- 5) Wie wurde ein potentieller Wechsel zu einem anderen Anbieter nach Auslauf des Vertrags abgesichert?
- 6) Welche Vertragslaufzeit wurde jeweils vereinbart?

Da die erbetenen Informationen Interessen eines Dritten – hier der RISE – berühren, wurde ein Drittbeteiligungsverfahren gemäß § 8 IFG durchgeführt. In Ansehung der entsprechenden Stellungnahme der RISE möchten wir Ihre Anfrage nun wie folgt beantworten:

Zu 1: Hierzu trifft der Vertrag über die Entwicklung, Bereitstellung und Betrieb eines Identity Provider Dienstes zwischen der gematik und RISE folgende, aus unserer Sicht für die Beantwortung Ihrer Anfrage relevante Regelungen:

Vertrag:

2.3.1. Allgemeine Pflichten der Entwicklung

- (1) Der Auftragnehmer entwickelt erforderliche Software sorgfältig nach dem Stand der Technik.
- (2) Der Auftragnehmer berücksichtigt anerkannte Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards (z.B. DIN-Normen und ISO 12207, 15504).

2.3.4. Offenzulegenden Software

(1) Der Auftragnehmer wird im Rahmen der Entwicklung und Bereitstellung des IdentityProviders nur solche Offenzulegende Software (gemäß der Definition in Anlage 1¹) einsetzen,

¹ Definition gemäß Anlage 1 zum Vertrag, dort Nr. 3:

[&]quot;Software (siehe Tabelle in Ziffer 1.2), die für die Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich sind, unabhängig, ob diese bei dem Auftragnehmer oder Dritten bereits vor Vertragsschluss vorhanden war oder unabhängig von diesem Vertrag erstellt wurde."



- i) deren Quellcode für den Auftraggeber und Dritte zugänglich ist oder im Rahmen dieser Vertragsdurchführung für den Auftraggeber und Dritte zugänglich gemacht wird und
- ii) deren Quellcode für eine vollständige und umfassende Überprüfung der Funktionalität und Sicherheit des Identity Provider Dienst durch den Auftraggeber und Dritte zu nicht-kommerziellen Zwecken und im Rahmen der Wissenschaft und Forschung genutzt werden kann.
- (2) Der Auftragnehmer wird mit der ersten Übergabe des vollständigen Quellcodes die vollständigen Lizenzbedingungen aller Offenzulegender Software so zur Verfügung stellen, dass dieses auf einer Internetseite des Auftraggebers (Fachportal) zur Verfügung gestellt werden kann. Dies erfordert die Übergabe der vollständigen Lizenzbedingungen bzw. deren Verlinkung. Der Auftragnehmer wird dieses Dokument sowie die Bibliothek mit Lizenzbedingungen fortlaufend pflegen.

6.4. Offenzulegende Software

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber und jedem Dritten mit Abschluss dieses Vertrages ein dauerhaftes, nicht-ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, unentgeltliches, unkündbares sowie räumlich und zeitlich unbeschränktes und unwiderrufliches Nutzungsrecht an der Offenzulegenden Software ein ("unentgeltlich eingeräumtes einfaches Nutzungsrecht für jedermann"), diese auf die folgenden Arten und Weisen wie folgt zu nutzen:
 - i) zum Zwecke der nicht-kommerziellen Nutzung sowie Wissenschaft und Forschung in beliebiger Form und Menge zu vervielfältigen, ihn in Sammelwerke zu integrieren und ihn als Teil solcher Sammelwerke zu vervielfältigen;
 - ii) zum Zwecke der Wissenschaft und Forschung, allein oder in Sammelwerke aufgenommen, öffentlich zu zeigen und zu verbreiten.
- (2) Im Übrigen gelten die Bedingungen der Creative-Commons Lizenz Namensnennung Keine kommerzielle Nutzung Keine Bearbeitungen 3.0 Deutschland gemäß Anlage 13.
- (3) Der Dritte erwirbt kein Recht im Sinne des § 328 Abs.1 BGB gegen den Auftragnehmer, die Offenlegung unmittelbar zu fordern (unechter Vertrag zugunsten Dritter).
- **Zu 2:** Siehe hierzu im Wesentlichen die nachfolgende Antwort zu 3.



Zu 3: Der Anbieter muss hier eine ISO 27001-Zertifizierung erlangt haben und aufrechterhalten.

Im Übrigen treffen der Vertrag über die Entwicklung, Bereitstellung und Betrieb eines Identity Provider Dienstes zwischen der gematik und RISE sowie die zugrunde liegende Leistungsbeschreibung folgende, aus unserer Sicht für die Beantwortung Ihrer Anfrage relevante Regelungen:

Vertrag:

4.3. Auskunftspflicht / Audits

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber fortlaufend über die Entwicklung und Betrieb des Identity Provider Dienstes schriftlich in umfassender Weise gemäß den in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) enthaltenen Vorgaben zum Reporting zu informieren. Zu diesem Zweck erstellt der Auftragnehmer regelmäßig Berichte, die er dem Auftraggeber in dem in der Leistungsbeschreibung näher bestimmten Format vorzulegen hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen unverzüglich seine technischen Aufzeichnungen, auf denen die Berichte basieren, vorzulegen.
- (2) Die im Rahmen der Vertragsdurchführung einzuhaltenden Informationsrechte, -pflichten und -wege der Parteien sowie die Durchführung von Audits sind im Übrigen in Kapitel 3.3.7 der Leistungsbeschreibung festgelegt.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in Verträgen mit Unterauftragnehmern entsprechende Zutritts- und Einsichtsrechte zugunsten des Auftraggeber oder eines von ihm beauftragten Dritten sowie der für den Auftraggeber zuständigen Aufsichtsbehörde zu vereinbaren.
- (4) Die Regelungen in Ziffer 12.3.3 zur Durchführung einer Güteprüfung bleiben durch vorstehende Regelungen dieser Ziffer 4.3 unberührt.

<u>Leistungsbeschreibung:</u>

3.3.7 Audits

Die gematik verfolgt mit der Durchführung von Audits das Ziel, gemeinsam mit dem AN in einem kooperativen Ansatz die Aufrechterhaltung des erforderlichen Betriebs- und Sicherheitsniveaus nachzuweisen.

Die gematik wird ein Regelaudit in der Regel drei Monate vor der Durchführung beim AN ankündigen. Die Terminvereinbarung erfolgt im Einvernehmen mit dem AN. Die gematik erstellt im Vorfeld einen Auditplan, mit dem der Umfang und die zu betrachtenden Themenbereiche festgelegt sind und stimmt den Auditplan mit dem AN ab. Die Durchführung von

Audits kann neben einer Begutachtung vor Ort und Dokumentenprüfungen auch die Durchführung von technischen Sicherheitsanalysen (z.B. Penetrationstests, Logfileanalyse) beinhalten.

Für Vor-Ort-Audits in den vom AN für die Leistungserbringung genutzten Rechenzentren gilt abweichend hiervon, dass der AN Überprüfungen, einschließlich Inspektionen, die von der gematik oder einem anderen von ihr beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ausschließlich entsprechend dem nachfolgend dargestellten Verfahren ermöglicht und dazu beiträgt:

- a. Auf schriftliche Anfrage der gematik stellt der AN der gematik oder dem von ihr beauftragten Prüfer die vorhandenen aktuellen Zertifizierungen und/oder zusammenfassenden Prüfberichte bereit, die vom AN beauftragt wurden, um die Effektivität der technischen und organisatorischen Maßnahmen regelmäßig zu testen, zu beurteilen und auszuwerten.
- b. Der AN wird in angemessenem Umfang mit gematik zusammenarbeiten, indem er zusätzliche verfügbare Informationen in Bezug auf die technischen und organisatorischen Maßnahmen bereitstellt, um gematik darin zu unterstützen, diese Maßnahmen besser nachvollziehen zu können.
- c. Sollte die gematik weitere Informationen benötigen, um ihren eigenen Auditverpflichtungen oder denen sonstiger Verantwortlicher nachzukommen oder der Anforderung einer zuständigen Aufsichtsbehörde gerecht zu werden, wird sie den AN schriftlich informieren, damit der AN diese Informationen bereitstellen oder Zugriff darauf erteilen kann.
- d. Sollte es nicht möglich sein, einem gesetzlich zwingend einzuräumenden oder von den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbarten Auditrecht anderweitig nachzukommen, können nur gesetzlich verpflichtete Parteien, die gematik oder ein von ihr beauftragter Prüfer die für die Serviceerbringung genutzten Betriebsstätten und Rechenzentren besuchen. Ein solcher Besuch ist zeitlich während der üblichen Geschäftszeiten zu koordinieren, darf die Betriebsabläufe möglichst nicht stören und hat unter Berücksichtigung mit den Vorgaben des AN zum Auditverfahren zu erfolgen, um Risiken für andere Kunden des AN zu reduzieren.
- e. Jeder andere von der gematik beauftragte Prüfer darf kein direkter Wettbewerber des AN in Bezug auf die Services sein und muss entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.

Das in Abschnitt d beschriebene ausdrückliche Auditrecht kann insofern eingeschränkt werden, dass die gematik ein Vor-Ort-Audit nur durchführt, wenn



- ein mit Priorität 1 kategorisierter übergreifender Incident (siehe GS-A_3876 aus "Übergreifende Richtlinien zum Betrieb der TI") vorliegt,
- dieser Incident im Zusammenhang mit der Sicherheit des Rechenzentrums steht und
- eine Untersuchung des Vorfalls nur durch eine Vor-Ort-Prüfung der gematik möglich ist.

Für weitere Informationen zum Audit siehe [gemSpec_DS_Anbieter].

Zu 4: Hierzu trifft der Vertrag über die Entwicklung, Bereitstellung und Betrieb eines Identity Provider Dienstes zwischen der gematik und RISE folgende, aus unserer Sicht für die Beantwortung Ihrer Anfrage relevante Regelungen:

<u>Vertrag:</u>

10. Änderungsverlangen (Change-Request)

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer jederzeit Änderungen an dem Leistungsumfang und/oder dem Meilensteinplan im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers zu verlangen (eine derartige Änderung wird nachfolgend auch als "Change" und ein derartiges Verlangen des Auftraggebers als "Änderungsverlangen" oder "Change Request" bezeichnet), es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, derartiges Änderungsverlangen zu begründen. Ein Änderungsverlangen des Auftraggebers kann insbesondere auf die fortschreitende Entwicklung der von dem Auftraggeber und/oder dem BMG und/oder dem BSI entwickelten Vorgaben für die Telematikinfrastruktur zurückgehen oder sich aus notwendigen Anpassungen zur Wahrung der Interoperabilität zwischen den verschiedenen Akteuren der Telematikinfrastruktur ergeben.
- (2) Der Auftragnehmer ist jederzeit dazu berechtigt, Änderungen des Leistungsumfangs dieses Vertrages vorzuschlagen. Er ist hierzu unverzüglich verpflichtet, wenn er während der Vertragserfüllung erkennt, dass bestimmte Vorgaben des Auftraggebers nicht umsetzbar sind, dass die in dem Vertrag, der Leistungsbeschreibung und der Spezifikation beschriebenen Ziele durch den vereinbarten Leistungsumfang nicht erreicht werden oder dass Änderungen an dem Leistungsumfang aus sonstigen Gründen, etwa auch zur Gewährleistung der Interoperabilität, erforderlich sind.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jedes Änderungsverlangen des Auftraggebers unentgeltlich ein Realisierungsangebot nach Maßgabe

der Anlage 9 zu erstellen. Bei der Erstellung des Realisierungsangebots wird der Auftragnehmer die Preise und deren Aufgliederung sowie die Auswirkungen der Änderung auf Art und Umfang der Leistung, auf die Qualität, auf den Meilensteinplan und den Mehr- bzw. Minderaufwand darstellen.

- (4) Bedarf die Erstellung des Realisierungsangebotes einer erheblichen technischen Planung, kann der Auftragnehmer dieses von der Zahlung einer angemessenen Vergütung abhängig machen. Er wird in diesem Fall unverzüglich und vor Beginn der Angebotserstellung ein entsprechendes Planungsangebot mit Angabe der Vergütung unterbreiten, welches durch den Auftraggeber schriftlich beauftragt werden muss. Die Vergütung für die Erstellung eines von dem Auftraggeber schriftlich beauftragten Realisierungsangebots ist mit Übergabe des Realisierungsangebots gemäß Anlage 9 an den Auftraggeber durch diesen fällig.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Durchführung von Change Requests des Auftraggebers dem Auftraggeber entgeltneutral anzubieten, es sei denn, dass die Umsetzung eines Change Requests im Veraleich zur Umsetzung des vereinbarten Leistungsumfangs einen Mehroder Minderaufwand verursacht. Hat der Auftragnehmer die erforderlichen Änderungen an dem Leistungsumfang allein zu vertreten, wird er seine Leistung auf eigene Kosten anbieten. Sofern er die erforderlichen Änderungen an dem Leistungsumfang teilweise zu vertreten hat, wird er seine Leistung zu den entsprechend seinem Anteil verringerten Kosten anbieten. Bei der Bepreisung eines etwaigen durch die Durchführung des Change Requests (im Vergleich zu dem vereinbarten Leistungsumfang) entstehenden Mehraufwandes hat der Auftragnehmer die zwischen den Parteien getroffenen Vergütungsvereinbarungen (Tagessätze, Stundensätze) zugrunde zu legen bzw. ebenso im Falle des Minderaufwandes bei den ersparten Aufwendungen und Kosten.
- (6) Der Auftraggeber ist berechtigt, nach freiem Ermessen in angemessener Zeit über die Annahme oder Ablehnung des Realisierungsangebots des Auftragnehmers zu entscheiden. In Fall der Annahme verlängern sich etwaige betroffene Ausführungsfristen und/oder verschieben sich etwaige betroffene Meilensteine und erhöhen sich gegebenenfalls die zu vergütenden Aufwände des Auftragnehmers um den Entscheidungszeitraum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer wird in dem Realisierungsangebot angeben, welche Ausführungsfristen und Meilensteine betroffen sind und welche Auswirkungen auf die Vergütung eintreten, so dass eine Berechnung auf Grundlage des Entscheidungszeitraums durch den Auftraggeber selbständig möglich ist.
- (7) Können sich die Parteien nicht über die Vergütung oder die Veränderung der Ausführungsfristen für einen Change-Request einigen, ist der Auftragnehmer auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers gleichwohl zur Ausführung der vom Auftraggeber verlangten Änderung verpflichtet. Hinsichtlich der streitigen Fragen gelten die Regelungen zur

Beilegung von Streitigkeiten gemäß Ziffer 17. Im Fall der Einleitung eines Schiedsverfahrens bei Streit über die Höhe der zu vereinbarenden Vergütung kann der Auftragnehmer eine Vorauszahlung von 50% der geforderten Vergütung im Rahmen der vertraglichen Zahlungsbedingungen verlangen, eine solche Zahlung durch den Auftraggeber beinhaltet kein Anerkenntnis der geforderten Vergütung.

- (8) Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Ausführung der Leistungspflichten nach diesem Vertrag bis zum Ende des Change-Request-Management-Verfahrens durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer zu unterbrechen. Leistungszeiträume und Ausführungsfristen nach diesem Vertrag verlängern bzw. verschieben sich in diesem Fall um die Dauer der Unterbrechung. Mehraufwand gegenüber der vertraglich vereinbarten Vergütung, die durch die Unterbrechung entstehen, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu vergüten.
- (9) Wird ein Change gemäß der Anlage 9 vereinbart, so wird er mit der schriftlichen Einigung der Parteien auf seinen Inhalt Teil dieses Vertrages. Die Einzelheiten der Änderungen werden gegebenenfalls in Nachträgen zur Leistungsbeschreibung und deren Anlagen geregelt.
- (10) Wird ein Change abgelehnt, so haben beide Parteien vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 10(7) ihre Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag unverändert zu erfüllen.

11. Weisungsrecht

(1) Die Geschäftsleitung des Auftraggebers ist berechtigt, dem Auftragnehmer jederzeit orientiert an den Erfordernissen (i) der Gesundheitstelematik und (ii) der für den Auftraggeber zuständigen Aufsichtsbehörde fachliche Weisungen hinsichtlich der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen zu erteilen und deren Befolgung zu kontrollieren oder durch Beauftragte Dritte kontrollieren zu lassen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Weisungen unverzüglich zu befolgen und dem Auftraggeber jeweils unaufgefordert deren Befolgung nachzuweisen, es sei denn dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer nachgewiesene Aufwendungen und Kosten zu ersetzen, die dem Auftragnehmer bei der Umsetzung der Weisung entstehen. Leistungszeiträume und Ausführungsfristen nach diesem Vertrag verlängern bzw. verschieben sich in diesem Fall in dem für die Umsetzung der Weisung erforderlichen Umfang. Weisungen, die zu einer Änderung der vertraglichen vereinbarten Leistung führen, sind durch die Parteien nach Erteilung der Weisung unverzüglich im Rahmen des Change-Request-Management Verfahrens gemäß Ziffer 10. schriftlich zu vereinbaren. Eine Haftung des Auftragnehmers für Schäden und für Verzögerung der Leistungserbringung, die auf einer Weisung des Auftraggebers und dem weisungsgemäßen Handeln des Auftragnehmers beruhen, ist ausgeschlossen.

- (2) Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Betrieb des Identity Provider Dienstes oder von Teilen davon zu unterbrechen, wenn schwerwiegende Gründe dem Betrieb entgegenstehen. Der Auftragnehmer erhält weiterhin die Vergütung, wenn die Gründe für das Verlangen des Auftraggebers nicht auf der Verletzung von Vertragspflichten durch den Auftragnehmer beruhen. In den anderen Fällen entfällt die Vergütung ganz oder teilweise für den Zeitraum, in dem der Betrieb der TI ganz oder teilweise unterbrochen wird.
- **Zu 5:** Hierzu trifft der Vertrag über die Entwicklung, Bereitstellung und Betrieb eines Identity Provider Dienstes zwischen der gematik und RISE folgende, aus unserer Sicht für die Beantwortung Ihrer Anfrage relevante Regelungen:

Vertrag:

16. Beendigung und Beendigungsunterstützung

16.1. Herausgabe der Ergebnisse

- (1) Mit Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche bis dahin erstellten Arbeitsergebnisse zu übergeben und dem Auftraggeber schriftlich die Einräumung der in Ziffer 6. Vereinbarten Nutzungsrechte an diesen Gegenständen zu bestätigen.
- (2) Sollte aus dem Vertrag und den Einzelverträgen Vergütungsansprüche durch den Auftragnehmer geltend gemacht werden, deren Bestehen oder Fälligkeit durch den Auftraggeber bestritten werden, kann der Auftragnehmer vor der Erfüllung des vorstehenden Absatzes die Hinterlegung des streitigen Betrages fordern.

16.2. Übernahme

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer gegen Zahlung des Restbuchwertes, abzüglich einer bereits gezahlten Vergütung, die zum Zwecke der Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer angeschafften Komponenten zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber bzw. ein neuer Auftragnehmer erhalten die für die Übernahme und fachgerechten Abholung erforderlichen Zutritts- und Wegerechte.
- (3) Der Auftragnehmer wird überdies im Rahmen der nach Ziffer 16.3 zu erstellenden Übergabestrategie eine sichere Übergabe des Schlüsselmaterials (insbesondere Masterkey) gewährleisten.

16.3. Beendigungsunterstützung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber im Falle der Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, in der Übergabe und Übertragung der Betriebsführung auf einen künftigen Lieferanten des Auftraggebers oder auf den Auftraggeber selbst gegen Vergütung nach Aufwand gemäß Anlage 5 für einen Zeitraum von bis zu 12 (zwölf) Monaten nach Ende des Vertrages ("Exitphase") aktiv zu unterstützen sowie auf Verlangen des Auftraggebers bereits vor der Beendigung dieses Vertrages dem Auftraggeber oder (nach Zuschlagserteilung in einem künftigen Vergabeverfahren) einem künftigen Lieferanten des Auftraggebers - unter Beachtung der berechtigten Interessen des Auftragnehmers an Geschäftsgeheimnissen gem. § 2 Nr. 1 GeschGehG - umfassenden Einblick in die vertragsspezifischen Anforderungen und Modalitäten der Leistungserbringung für den Auftraggeber zu gewähren ("Beendigungsunterstützung"). Der Auftragnehmer kann verlangen, dass die künftigen Lieferanten des Auftraggebers zuvor eine angemessene und industrieübliche Geheimhaltungsvereinbarung mit dem Auftragnehmer unterzeichnen.
- (2) Im Rahmen der Beendigungsunterstützung ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers dazu verpflichtet, die gemäß diesem Vertrag geschuldeten Leistungen vollständig oder teilweise für einen Zeitraum von bis zu 12 (zwölf) Monaten über das Ende des Vertrages hinaus weiter vertragsgemäß gegen die vor Vertragsende gültige Vergütung der entsprechenden Leistungen zu erbringen. Zusätzliche Leistungen werden nach nachgewiesenen Aufwand gemäß Anlage 5 (Meilensteinunabhängige zusätzliche Leistungen) vergütet.
- (3) Unverzüglich nach Zugang einer Kündigung oder Teilkündigung dieses Vertrages bei dem Kündigungsempfänger, spätestens jedoch 14 (vierzehn) Kalendertagen danach, sowie 6 (sechs) Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit haben beide Parteien ein Abwicklungsteam einzusetzen und der anderen Partei die von ihr hierfür eingesetzten Mitarbeiter namentlich zu benennen. Diese Mitarbeiter müssen jeweils berechtigt sein, im Zusammenhang mit der Abwicklung der Beendigung dieses Vertrages für ihre jeweilige Partei verbindliche Erklärungen abzugeben, und in ihren jeweiligen Unternehmen befugt sein, die notwendigen Maßnahmen zur Abwicklung der Beendigung dieses Vertrages anzuweisen.
- (4) Die Beendigungsunterstützung umfasst die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Einarbeitung des Auftraggebers und/oder, nach Wahl des Auftraggebers, eines Dritten, soweit dieser diese Kenntnisse zur Erbringung der sodann von ihm zu erbringenden Leistungen vernünftigerweise benötigt. Dies umfasst die Benennung und Bereitstellung fester Ansprechpartner des Auftragnehmers, die als Teil des Abwicklungsteams mit der Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen und den zugehörigen Abläufen umfassend vertraut sind und auf Anfrage des Auftraggebers dem künftig erfolgreichen Bieter

in angemessenem Umfang zur Erbringung der Beendigungsunterstützung zur Verfügung stehen. Auf Wunsch des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Rahmen der Beendigungsunterstützung für von dem Auftraggeber benannte Mitarbeiter des Auftraggebers oder Dritte spezielle Ausbildungs-, Trainings- und Einweisungsmaßnahmen durchzuführen, soweit dies üblicherweise ausreichend ist, um qualifizierten Mitarbeitern eines professionellen IT-Providers die Fortsetzung der vertragsgegenständlichen Leistungen zu ermöglichen. Einzelheiten hinsichtlich der Inhalte, Zeitpunkte und Teilnehmer dieser Ausbildungs-, Trainings- und Einweisungsmaßnahmen sowie die Verantwortlichkeit für die Schaffung der notwendigen Ausbildungs- oder Trainingsinfrastrukturen werden von dem Abwicklungsteam festgelegt. Diese Leistungen werden nach nachgewiesenen Aufwand gemäß Anlage 5 (Meilensteinunabhängige zusätzliche Leistungen) vergütet. Der Auftragnehmer ist im Rahmen der Beendigungsunterstützung nicht verpflichtet Leistungen zu erbringen, die dazu führen, dass der Auftragnehmer gegen nachgewiesene Geheimhaltungsverpflichtungen gegenüber Dritten, gegen Gesetze oder sonstige rechtliche Vorschriften verstößt.

- (5) Während der Laufzeit dieses Vertrages ist der Auftragnehmer zur erstmaligen Erstellung sowie sodann zur fortlaufenden Weiterentwicklung eines Dokuments verpflichtet, das die für einen erfolgreichen Wechsel vom Auftragnehmer zu dem künftig erfolgreichen Bieter erforderlichen Arbeitsschritte beschreibt, stets die aktuellen Parameter der Erbringung von Leistungen durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber abbildet sowie ein Bestandsverzeichnis der für den Auftraggeber eingesetzten Arbeitsmittel und Mitarbeiter des Auftragnehmers enthält und im Übrigen den Anforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllt ("Übergabestrategie"). Die Übergabestrategie wird auch spezifische Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Leistungen des Auftragnehmers während der Exitphase vorsehen.
- (6) Nach Abstimmung und Freigabe der Übergabestrategie durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Übergabestrategie während der gesamten verbleibenden Laufzeit dieses Vertrages regelmäßig, jedoch mindestens einmal pro Kalenderhalbjahr, auf Aktualität zu überprüfen und, falls erforderlich, zu aktualisieren und anzupassen. Sämtliche etwaigen Aktualisierungen oder sonstigen Anpassungen der Übergabestrategie hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber regelmäßig, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr, zur Freigabe vorzulegen.
- (7) Auf der Grundlage der Übergabestrategie hat das Abwicklungsteam für die Abwicklung der Beendigung dieses Vertrages nach Maßgabe der von dem Auftraggeber getroffenen Entscheidungen über Art und Umfang der Beendigungsunterstützung in einem konkreten Maßnahmen- und Zeitplan zu erarbeiten und dokumentieren, welche Maßnahmen im Einzelnen zur Abwicklung dieses Vertrages zu welchem Zeitpunkt und von welcher der beiden Parteien ergriffen werden müssen. Das Abwicklungsteam hat die gesamte Abwicklung des Vertrages zu

organisieren und die ordnungsgemäße Erfüllung der von beiden Parteien übernommenen Abwicklungspflichten zu überwachen. Zu diesem Zweck treten die Mitglieder des Abwicklungsteams regelmäßig zu Sitzungen zusammen, in denen der Stand der Abwicklungsmaßnahmen im Vergleich zu den vom Abwicklungsteam erwarteten Maßnahmen und Zeitplan sowie gegebenenfalls auftretende Probleme und Entscheidungsnotwendigkeiten besprochen und vereinbart werden. Über die bei diesen Sitzungen besprochenen Punkte sowie die jeweils vereinbarten Ergebnisse ist von dem Auftraggeber unverzüglich nach Ende der jeweiligen Sitzung ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und dem Auftragnehmer zuzustellen. Widerspricht der Auftragnehmer dem Inhalt des Ergebnisprotokolls nicht binnen 14 (vierzehn) Kalendertagen nach Zugang, gilt das Ergebnisprotokoll als genehmigt.

- (8) Der Auftragnehmer wird diejenigen seiner Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages zu einem durchschnittlichen Pensum von mindestens 30 (dreißig) Prozent ihrer Kapazität bezogen auf die letzten 12 (zwölf) Monate der Laufzeit dieses Vertrages zur Erfüllung dieses Vertrages tätig waren, für die Beendigungsunterstützung bei Bedarf zur Verfügung stellen. Ziffer 4.2 bleibt davon unberührt. Dies gilt nicht für Mitarbeiter, die dem Auftraggeber nicht mehr zur Verfügung stehen, zum Beispiel durch Krankheit, Tod oder Ausscheiden aus dem Unternehmen des Auftragnehmers.
- (9) Ein künftiger Lieferant des Auftraggebers im Sinne dieser Regelung muss kein privater Wirtschaftsteilnehmer sein und kann jede Rechtsform haben; umfasst sind etwa auch juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (10) Die Regelungen dieser Ziffer 16. gelten entsprechend in dem Fall, dass sich der Auftraggeber entschließt, bestimmte IT-Dienstleistungen nach Beendigung dieses Vertrages selbst (zum Beispiel durch die eigene IT-Abteilung oder einer zu gründenden Tochtergesellschaft) zu erbringen. Der Auftraggeber ist zu jedem Zeitpunkt während der Laufzeit dieses Vertrages berechtigt, umfassenden Einblick in die Anforderungen und Modalitäten der Leistungserbringung für den Auftraggeber zu verlangen.
- **Zu 6:** Hierzu trifft der Vertrag über die Entwicklung, Bereitstellung und Betrieb eines Identity Provider Dienstes zwischen der gematik und RISE folgende, aus unserer Sicht für die Beantwortung Ihrer Anfrage relevante Regelungen:

Vertrag:

15.1.1.Erstlaufzeit des Vertrages



Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und hat eine Laufzeit von vier (4) Jahren (Erstlaufzeit) und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

15.1.2. Verlängerungsoption

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Laufzeit dieses Vertrages nach Ablauf der Erstlaufzeit durch einseitige schriftliche Erklärung, auf die der Auftragnehmer keinen Anspruch hat, um 2 (zwei) Jahre zu verlängern. Diese Verlängerungsoption kann 2 (zwei) mal ausgeübt werden, somit ist eine maximale Gesamtvertragslaufzeit von 8 (acht) Jahren möglich. Die entsprechenden Erklärungen des Auftraggebers müssen spätestens drei (3) Kalendermonate vor dem jeweiligen Vertragsende bei dem Auftragnehmer eingegangen sein.

Wir hoffen, mit dieser Auskunft Ihrem Antrag auf Informationszugang hinreichend entsprochen zu haben.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der gematik GmbH erhoben werden. Die Anschrift lautet: Friedrichstr. 136, 10117 Berlin.

Mit freundlichen Grüßen